

1604 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Teil

Rechtsstellung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

§ 1. Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft untersteht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Aufgaben der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

§ 2. (1) Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft hat im Rahmen ihres im II. Teil umschriebenen fachlichen Wirkungsbereiches Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens und sonstige ihr übertragene Aufgaben zu erfüllen, um Grundlagen für die Wasserwirtschaft zu schaffen.

(2) Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft nimmt insbesondere folgende allgemeine Aufgaben wahr:

1. die fachliche Beratung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen,
2. die Amtssachverständigentätigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG,
3. Grundlagenerhebungen und Mitarbeit auf Grund zwischenstaatlicher bilateraler und multilateraler Vertragsverpflichtungen,
4. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Geräten und Materialien,
5. die angewandte Forschung,
6. die Erstellung von Prüfberichten und Gutachten, die Ausstellung von Zeugnissen,
7. die Funktion als Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992,

8. die Mitwirkung an der Erfüllung der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und durch andere internationale Vereinbarungen begründeten Berichtspflichten betreffend wasserwirtschaftliche Themen,
9. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
10. die Einrichtung und Führung von Fachbibliotheken,
11. die Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistik und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
12. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung,
13. Mitarbeit in Fachbeiräten und ähnlichen Einrichtungen,
14. die Pflege von In- und Auslandskontakten zur fachlichen Zusammenarbeit und durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftentausch,
15. die Unterbringung und Verpflegung von Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit Aufgaben der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft.

(2) Soweit es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zulässt, kann die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen gegen Entgelt erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind vorrangig zu behandeln.

(3) Soweit im Rahmen des Vollzuges des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, des Hydrographiegesetzes, BGBl. Nr. 58/1979, von Grenzgewässerverträgen sowie im öffentlichen

Interesse Messungen, Beobachtungen und Untersuchungen notwendig werden, bei denen fremde Anlagen oder Liegenschaften zu betreten sind, finden die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 und 3 WRG 1959 sinngemäß Anwendung.

Organisation der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

§ 3. (1) Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft gliedert sich in die Direktion, die Zentralen Dienste (insbesondere Verwaltung, Kostenrechnung; Koordination von Qualitätssicherung, EDV, Marketing, Publikationswesen) und die Institute gemäß Teil II.

(2) Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft hat eine Kostenrechnung zu führen.

(3) Die Institute gliedern sich in die erforderliche Anzahl von Abteilungen, die in Referate untergliedert werden können, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

(4) Die Leitung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft, insbesondere die Fach- und Dienstaufsicht über die Zentralen Dienste und die Institute sowie die Vertretung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft nach außen, obliegt ihrem Direktor.

(5) Der Direktor der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft ist gemäß Abschnitt II des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85/1989, auszu-schreiben. Der ständige Stellvertreter des Direktors ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus dem Kreise der Institutsleiter zu bestellen.

(6) Die Leiter der Institute sind auf geeignete Weise dienststellenintern auszuscheiden.

(7) Die Leiter der Abteilungen und der Referate werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

(8) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Direktor, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Direktor bevollmächtigte Bediensteten der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft befugt.

Geschäfts- und Personaleinteilung

§ 4. (1) In der Geschäfts- und Personaleinteilung sind die Organisationseinheiten anzuführen, deren Aufgaben zu umschreiben und die Zuteilung der Bediensteten zu den Organisationseinheiten festzulegen.

(2) Die Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Direktor der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft erlassen. Die Zahl der Abteilungen und ihre Wirkungsbereiche legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fest.

(3) Die erstmalige Geschäfts- und Personaleinteilung für die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Geschäftsordnung

§ 5. (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Kanzleiordnung

§ 6. Die formale Behandlung der von der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Direktor der Bundesanstalt festzulegen.

Aufgabenplanung

§ 7. (1) Der Aufgabenkatalog hat als Instrument der mittelfristigen Planung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am jeweiligen Fachsektor, der Marktsituation für Leistungen der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft sowie der gesetzlichen Vorgaben die Wahrnehmung des im Teil II beschriebenen fachlichen Wirkungsbereiches der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft nach Fach- und Teilgebieten zu konkretisieren. Der Aufgabenkatalog ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zumindest alle 5 Jahre als Zielvorgabe für die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft zu erlassen. Dem Direktor der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft kommt dabei ein Anhörungsrecht zu.

(2) In Durchführung des Aufgabenkataloges wird jährlich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Arbeitsprogramm für die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft festgelegt.

(3) Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft erstattet dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Arbeitsprogrammes.

Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse

§ 8. (1) Das Recht, die Arbeitsergebnisse von Sachbearbeitern der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft erstmalig zu veröffentlichen, steht grundsätzlich der Bundesanstalt zu. Bei Leistungen an Dritte

1604 der Beilagen

3

gegen Entgelt ist für die Veröffentlichung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. In der Veröffentlichung sind die für deren Inhalt verantwortlichen Sachbearbeiter als Verfasser derselben anzuführen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch die Bundesanstalt nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung der Bundesanstalt selbst veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrunde liegenden Arbeiten an der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft unentgeltlich zu überlassen.

Tarife

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft an Dritte erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Die Festsetzung dieser Entgelte hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, jedenfalls aber unter Sicherstellung der Deckung der Kosten, die durch die Leistung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft entsteht, zu erfolgen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer dazu geeigneten wasserwirtschaftlichen Zeitschrift hinzuweisen. Ausfertigungen der Tarifordnung sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft auf Verlangen abzugeben.

II. Teil

Sitz der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

§ 10. (1) Der Sitz der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft ist Wien.

(2) Einzelne Institute der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft befinden sich außerhalb dieses Sitzes.

Wirkungsbereich der Institute

§ 11. Zum fachlichen Wirkungsbereich des Institutes für Wassergüte gehören insbesondere:

Gewässerbiologie und Gewässerbakteriologie zur Feststellung der Beschaffenheit von Gewässern in biologisch-bakteriologischer Hinsicht; Erfassung von Ökotoxizität und Biostabilität von Wasserin-

haltsstoffen, Abwässern und Substanzen; Biooensen von Kläranlagen; Wasser- und Abwasserchemie zur Identifizierung und Quantifizierung von Inhaltsstoffen in Gewässern und Abwässern als Grundlagen zum Schutz der Gewässer; Schaffung von Grundlagen für Gewässerschutzstrategien und für die Gewässersanierung.

§ 12. Zum fachlichen Wirkungsbereich des Institutes für Wasserbau und hydrometrische Prüfung gehören insbesondere:

Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung; Schaffung von Grundlagen für die Sicherstellung der hydraulischen Funktion der Gewässer und von ökologisch verträglichen Wasserbaumaßnahmen; Mitwirkung an der Entwicklung von Strategien für den Gewässerschutz, die Gewässernutzung und den Schutz vor Hochwassergefahren; Untersuchung der hydraulischen Funktion von Wasserbauten und Gewässerregulierungen; Schaffung von Grundlagen für die Qualität der Durchflußmessung; Kalibrierung hydrometrischer Geschwindigkeitsmeßgeräte.

§ 13. Zum fachlichen Wirkungsbereich des Institutes für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt gehören insbesondere:

Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, flächenbezogene Gewässerschutzstrategien insbesondere hinsichtlich Landnutzung in sensiblen Grundwassergebieten und Schaffung von Grundlagen für die Grundwassersanierung sowie Minderung von Stoffeinträgen in Gewässer; Bearbeitung von Filtrations- und Speichervorgängen im Boden; Bewirtschaftung des Bodenwassers, insbesondere Minderung des Oberflächenabflusses und Sicherung der Grundwasserneubildung; Schutz gegen Boden- und Nährstoffabtrag.

§ 14. Zum fachlichen Wirkungsbereich des Institutes für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde gehören insbesondere:

Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde; die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in Zusammenhang mit Wasserbauten und Sicherung der Vielfalt autochthoner Fischarten; Forschungs- und Versuchswesen auf dem Gebiet der gewässerverträglichen Fischerei und gewässerverträglicher Methoden zur Produktion gesunder aquatischer Organismen; Erfassung von Fischregionen und Fischartenkartierung; Erfassung des Zustandes von stehenden Gewässern, der Einflußfaktoren und Beurteilung von Sanierungsstrategien.

III. Teil

Schlußbestimmungen

Überleitung bestehender Einrichtungen

§ 15. An die Stelle der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, der Bundesanstalt für Kultur-

technik und Bodenwasserhaushalt, der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung und der Bundesanstalt für Wassergüte tritt die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft.

Institutsleiter

§ 16. Die Direktoren der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt und der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung sowie der stellvertretende Direktor der Bundesanstalt für Wassergüte werden Leiter der nachfolgenden Institute.

Personalvertretung

§ 17. (1) Die an den in § 15 genannten Bundesanstalten eingerichteten Organe der Personalvertretung führen bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, ihre Tätigkeiten weiter.

(2) Nach Ablauf der derzeitigen Funktionsperiode sind für das Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt und das Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde jeweils ein eigener Dienststellenausschuß, für das Institut für Wassergüte und das Institut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung ein gemeinsamer Dienststellenausschuß gemäß § 4 Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, einzurichten.

Generelle Verweisung

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Die Funktion des Direktors der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft kann ab 1. Mai 1994 ausgeschrieben werden. Der Direktor der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft kann ab 1. Juli 1994 bestellt werden.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 tritt das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 127/1985, außer Kraft.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, hinsichtlich des § 9 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

VORBLATT

Problem:

1. Notwendigkeit der Schaffung von Voraussetzungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten und zur Einsparung in der Verwaltung.
2. Notwendigkeit der Abdeckung der aus der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1985, BGBl. Nr. 238/1985 (ökologische Funktionsfähigkeit) sowie der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 (insbesondere Immissionsregelungen für Gewässer, Gewässersanierung, Emissionsregelungen, Stand der Technik) neu erwachsenen Aufgaben. Daraus resultiert die Notwendigkeit der Einbindung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft und die Notwendigkeit der Änderung ihres fachlichen Wirkungsbereiches.

Ziel:

1. Organisatorische Zusammenführung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, der Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung sowie der Bundesanstalt für Wassergüte in der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft.
2. Überführung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft unter Anpassung des fachlichen Wirkungsbereiches.

Problemlösung:

Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Errichtung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft mit dem Bundesgesetz über die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft.

Inhalt:

Festlegung von Organisation und Wirkungsbereich der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen unmittelbar keine Kosten. Durch kritische Überprüfung der Aufgaben, Einsparungen in der Verwaltung und Synergieeffekte können bis 1997 10 Planstellen von rund 120 eingespart werden.

EU-Konformität:

Ist gegeben; die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft ist für die Erfüllung der aus dem EWR-Vertrag und aus einem allfälligen EU-Beitritt resultierenden Berichtspflichten und zur Schaffung von Grundlagen für den Vollzug wasserrelevanter EU-Richtlinien notwendig.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Kompetenz

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Wasserrecht), aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG (Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes), aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen). Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg. 2670/1954 umfaßt der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG „Institutionen mit einer materiellen Grundlage“, die — im vorliegenden Zusammenhang — der Pflege der Wissenschaft dienen. Die Konstruktion der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft und ihre Ausstattung mit wissenschaftlichen Aufgaben entsprechen dieser Auslegung des genannten Kompetenztatbestandes.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 7 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, die Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation umfaßt. Ausdrücklich wird angeführt, daß dazu auch insbesondere wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüf- und Kontrollwesen gehören.

2. Neues Gesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu einer tiefgreifenden Änderung im Bereich der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nicht das bestehende Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten novelliert, sondern ein neues Gesetz erlassen.

3. Personalangelegenheiten

Die eigenständige Besorgung personalrechtlicher Angelegenheiten in der Bundesanstalt für Wasser-

wirtschaft erscheint nicht zweckmäßig. Die Personalangelegenheiten wurden bisher und sollen auch in Zukunft in der Zentralstelle wahrgenommen werden. Von der Übertragung der Personalhoheit auf die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft wird aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Abstand genommen.

4. Rahmenbedingungen

Ausgehend vom Koalitionsübereinkommen 1990 zur Bildung einer Bundesregierung, den Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen sowie dem Ergebnis eines Vorprojektes wurde in den Monaten November 1992 bis Februar 1993 unter Inanspruchnahme externer Hilfe einer Beratungsfirma ein Konzept zur Neuorientierung der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten erstellt.

Wesentliche Rahmenbedingungen für das Konzept waren:

- Sicherstellung praxisverbundener technischer Amtssachverständiger für den Vollzug des WRG;
- Erhaltung der für den Gesetzesvollzug erforderlichen Fach- und Durchführungskapazität für das Ressort;
- Beschränkung auf für das Ressort wichtige Kernaufgaben;
- Erhöhung der Ökonomie der Aufgabenerfüllung;
- Kurz- bis mittelfristige Senkung der Nettokosten der Bundesanstalten.

5. Zu vollziehende Gesetze

Unter Wasserwirtschaft ist die zielbewußte Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser zu verstehen.

Als Ordnungsinstrumente sind folgende gesetzliche Vorgaben zu nennen:

Gemäß B-VG 1929 sind

- Wasserrecht und
- Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten

in Gesetzgebung und Vollziehung Bundesangelegenheit.

Folgende Gesetze sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ganz oder teilweise zu vollziehen:

- Wasserrechtsgesetz
- Wasserbautenförderungsgesetz
- Hydrographiegesetz
- Bundesgesetze über Grenzgewässerverträge
- Abfallwirtschaftsgesetz.

6. Konzepterstellung

Aufbauend auf den genannten Grundlagen wurde die Beratungsfirma mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neuorientierung der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten unter Einbindung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft beauftragt.

Zunächst wurde ein Ziel- und Aufgabenkatalog erstellt und hinsichtlich der Notwendigkeit der Wahrnehmung der einzelnen Fach- und Teilgebiete durch die jeweiligen Bundesanstalten kritisch durchleuchtet. An dieser Projektphase waren auch Vertreter der Bundesingenieurkammer, einer Landesregierung und der Technischen Universität Wien beteiligt. Der Ziel- und Aufgabenkatalog stellte die Grundlage für die Erarbeitung von Organisation, Struktur und Einsparungspotential dar.

7. Das Konzept „Bundesanstalt (ursprünglich Bundesamt) für Wasserwirtschaft“

Folgende wesentliche Punkte charakterisieren das Konzept:

7.1. Einbindung der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (Scharfling)

Unter den bisherigen gesetzlichen Vorgaben war die Aufgabenstellung primär auf die Fischzucht ausgerichtet. An der genannten Bundesanstalt wurde jedoch ein umfassender Kenntnisstand betreffend Gewässerökologie erarbeitet. In Hinblick auf die verstärkt notwendige Beachtung ökologischer Gesichtspunkte bei wasserbaulichen Projekten kann im Zusammenspiel mit den anderen wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten ein für die Wasserwirtschaft und den Vollzug des Wasserrechts (Aufgabenerweiterung gemäß WRG-Novelle 1990) wesentlicher Bereich abgedeckt werden.

7.2. Schaffung einer Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

Als Vorteile werden erwartet:

- Synergieeffekte im Fachbereich,
- Verbesserte Präsentation nach außen,
- Einsparungen im Verwaltungsbereich.

7.3. Nachgeordnete Dienststelle

Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft bleibt eine nachgeordnete Dienststelle des Ressorts. Nur

diese Rechtsform garantiert eine optimale Wahrnehmung der Amtssachverständigentätigkeit und die Verfügbarkeit für das Ressort.

7.4. Gliederung der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft

- Institut für Wassergüte
- Institut für Wasserbau und Hydrometrische Prüfung
- Institut für Kulturtechnik u. Bodenwasserhaushalt
- Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde

7.5. Leitung der Bundesanstalt

Die Leitung der Bundesanstalt soll ein wasserwirtschaftlicher Fachmann mit Führungsqualitäten wahrnehmen, der aber auch die gerade am ökonomischen Sektor bestehenden Defizite beheben soll.

7.6. Aufnahme der Amtsgeschäfte

Die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch diesen Direktor soll bereits vor der eigentlichen Schaffung der Bundesanstalt erfolgen, um ihm eine ausreichende Möglichkeit zur Mitgestaltung zu geben.

8. Einführung der Kostenrechnung

Die Einführung der Kostenrechnung soll zu einer wirtschaftlicheren Vorgangsweise bei der Aufgabenerfüllung beitragen.

- Sicherstellung einer strikten Kostendeckung bei der Durchführung von Aufträgen für Dritte
- Quantifizierung d. Leistungen der Bundesanstalt für das Ressort

Die Kostenrechnung soll zunächst als Kostenstellenrechnung eingeführt und in der Folge zu einer Kostenträgerrechnung entwickelt werden und ist durch Anbindung an das Bundesrechenamt unter Anwendung der Applikation „Betriebsabrechnung“ im Sinne § 82 Bundeshaushaltsgesetz zu realisieren.

9. Durchführung von Leistungen für Dritte

Die Durchführung von Leistungen für Dritte muß neben der Erzielung von Einnahmen auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, zur Erhaltung des Know-hows in den Kernbereichen der Bundesanstalt zu dienen.

Die Durchführung von Leistungen für Dritte gegen Entgelt wird künftig wie bisher im Rahmen der Bundesanstalt erfolgen.

Soweit die Leistungen in der Bundesanstalt durchgeführt werden, fließen die Erträge dem Bundeshaushalt zu, andererseits ist das notwendige Personal aus dem Bundeshaushalt zu besolden. Nachteilig ist vor allem die Starrheit im personellen Bereich (keine Möglichkeit der Abdeckung von personellem Spitzenbedarf zB durch Werkverträge).

Diesem Nachteil soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch verstärkte Nutzung geeigneter haushaltsrechtlicher Instrumente begegnet werden.

Von der Einführung der Teilrechtsfähigkeit muß Abstand genommen werden, da Abgrenzungsprobleme und administrative Handhabung und Abhängigkeit von einer funktionierenden Kostenrechnung dieser derzeit entgegenstehen.

10. Standortfrage

Für die derzeitigen Standorte sprechen sowohl sachliche, als auch wirtschaftliche Überlegungen:

- An allen Standorten bestehen moderne bzw. jüngst modernisierte Untersuchungseinrichtungen.
- Diese Untersuchungseinrichtungen sind zu einem großen Teil nicht transportabel.
- Die Wiederbeschaffung an einem anderen Standort übersteigt weit allfällige Erlöse aus dem Verkauf vorhandener Liegenschaften.
- Die Standorte stehen in engem Zusammenhang mit dem Aufgabenvollzug der Institute.

11. Einsparungspotential des Konzeptes

1. Einsparungen beim Personalaufwand

Einsparungen infolge

- Synergieeffekten
- Verwaltungsvereinfachung und
- Aufgabenkritik

sind mit etwa 10% des bisherigen Personalaufwandes abschätzbar. Die Realisierung dieses Prozentsatzes ist nach folgendem Zeitplan vorgesehen:

Stellenplan 1995: Stellenplan 1994 minus 3 Planstellen,

Stellenplan 1997: Stellenplan 1994 minus 10 Planstellen.

Diese Einsparung wird vor allem natürliche Personalabgänge nutzen. Deshalb kann derzeit nur gesagt werden, daß die Einsparung 1995 je eine Planstelle der Verwendungsgruppen a, b, c umfaßt. Insgesamt wird die Einsparung etwa zur Hälfte Planstellen der Verwendungsgruppen a und b, zur anderen Hälfte Planstellen der Verwendungsgruppen c und p umfassen.

2. Einsparungen beim Sachaufwand

Der Sachaufwand hängt eng mit dem Output der Bundesanstalt zusammen. Die Neuorganisation

bezweckt durch Rationalisierung der Aufgabenerfüllung eine Steigerung des Output bei geringerem Personaleinsatz. Aus diesem Grunde wird der Sachaufwand auch künftig größenordnungsmäßig gleich bleiben. Es kann aber mit einer anteilmäßig höheren Deckung der Kosten bei der Erbringung von entgeltlichen Leistungen für Dritte gerechnet werden.

Besonderer Teil

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 1:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die drei wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten und die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft zu einer Bundesanstalt für Wasserwirtschaft zusammenggeführt.

Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft führt die Aufgaben der bisherigen Bundesanstalten nach Maßgabe der geänderten fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiter.

Die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechtsträger ist der Bund.

Zu § 2:

Der Gesamtkomplex der von der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft wahrzunehmenden Aufgaben resultiert primär aus dem im Bundesministeriengesetz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugerechneten wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen. Weitere Aufgaben resultieren aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für verschiedene, die Wasserwirtschaft betreffende Materiangesetze.

Das Hauptziel der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft ist die Schaffung von Grundlagen für die Wasserwirtschaft als Ordnung aller Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser.

Der Gesamtkomplex der Aufgaben der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft läßt sich inhaltlich nach dem fachlichen Wirkungsbereich definieren, was in Teil II erfolgt. Jedes Fachgebiet kann in Form mehrerer allgemeiner Aufgaben wahrgenommen werden; diese sind in § 2 Abs. 2 angeführt.

Beispielsweise kann das Fachgebiet "Ökotoxikologie" ebenso in Form von Amtssachverständigentätigkeit, wie auch als Beratung des Ressorts oder als Entwicklung von Methoden wahrgenommen werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 7:

Diese Aufgabe kann nur nach der tatsächlichen Akkreditierung der Bundesanstalt für Wasserwirt-

schaft gemäß dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/92, ausgeübt werden.

Zu § 3 Abs. 1:

In der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft stehen der Direktion unterstützende Organisationseinheiten zur Verfügung. Dabei handelt es sich um zentrale Dienste wie angeführt.

Zu § 3 Abs. 2:

Als Instrument des Nachweises der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird die Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung eingeführt. Diese beinhaltet sowohl eine Vor- wie eine Nachkalkulation des Budgetjahres, eine langfristige Prognose der Entwicklung und den Nachweis der Planerfüllung. Sie umfaßt insbesondere auch eine Bewertung der Tätigkeit der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Die Kostenrechnung soll zunächst als Kostenstellenrechnung eingeführt und in der Folge zu einer Kostenträgerrechnung entwickelt werden und ist durch Anbindung an das Bundesrechnamt unter Anwendung der Applikation „Betriebsabrechnung“ im Sinne § 82 Bundeshaushaltsgesetz zu realisieren.

Zu § 3 Abs. 3:

Die dislozierten Standorte der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft erfordern zwingend die Einrichtung von Instituten.

In der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft besteht die Möglichkeit, Abteilungen in Referate zu untergliedern, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Fachgebietes zweckmäßig ist.

Zu § 3 Abs. 4:

Im Hinblick auf das Fehlen einer ausdrücklichen Verwendungsbezeichnung im Beamtendienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, ist betreffend die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft im vorliegenden Gesetzentwurf die Funktionsbezeichnung „Direktor“ aufgenommen worden.

Zu § 3 Abs. 5:

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1985, sieht vor, daß der Leiter einer dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nachgeordneten Dienststelle im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ausgeschrieben werden muß. Eine Ausschreibung der Institutsleiter ist gemäß Ausschreibungsgesetz 1989 nicht zwingend

vorgesehen. Zur Bestellung der Institutsleiter ist jedoch eine interne Ausschreibung vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 2:

Da die Geschäftsordnung auch die Beziehungen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt regelt, obliegt ihre Erlassung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 7:

Der Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft unterliegt innerhalb des in Teil II angegebenen fachlichen Wirkungsbereiches laufenden Änderungen und Schwerpunktverschiebungen.

Änderungen der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen die für das Ressort und an Dritte zu erbringenden Leistungen. Für die Erbringung Leistungen an Dritte ist bei der Erstellung des Aufgabenkataloges zusätzlich die jeweilige Marktsituation zu berücksichtigen.

Diese periodische Konkretisierung des fachlichen Wirkungsbereiches stellt eine wichtige interne Zielvorgabe und damit ein Instrument der Steuerung für die Bundesanstalt dar.

Im Aufgabenkatalog ist der fachliche Wirkungsbereich nach Fach- und Teilgebieten zu gliedern.

Weiters finden nunmehr die bereits seit Jahren für die Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten in Verwendung stehenden Steuerungsinstrumente des jährlichen Arbeitsprogrammes und des jährlichen Arbeitsberichtes im Gesetz ausdrückliche Erwähnung.

Zu § 8 Abs. 1:

Für Arbeitsergebnisse, die von der Bundesanstalt für Wasserwirtschaft für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft oder im eigenen Interesse erarbeitet wurden, steht das Publikationsrecht der Bundesanstalt zu.

Im Bereich der Erbringung entgeltlicher Leistungen für Dritte würde ein Vorbehalt des Publikationsrechtes zugunsten der Bundesanstalt einen gravierenden Wettbewerbsnachteil für die Bundesanstalt für Wasserwirtschaft darstellen, da bei jedem anderen Vertragsverhältnis das Recht der Veröffentlichung dem Auftraggeber zusteht. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 9:

Die besser zielgruppenorientierte Kundmachung der Tarifordnung oder ihrer Änderung in einer

führenden wasserwirtschaftlichen Zeitschrift soll als Alternative zur Wiener Zeitung möglich sein.

Die Festsetzung der Entgelte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten soll auf Grundlage zumindest der Kostendeckung eine marktgerechte Flexibilität ermöglichen. Hierunter sind etwa die Gewährung von Mengenrabatten in der chemischen Analytik oder Zuschläge bei besonders kurzen Fristen für Untersuchungsergebnisse zu verstehen.

Zu den §§ 11 bis 14 (Teil II):

Der fachliche Wirkungsbereich wurde den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepaßt und detaillierter als im Bundesgesetz über Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, dargestellt, ohne daß jedoch eine Ausweitung eintritt. Weiters wird im Gegensatz zu leg.cit. auf eine Einbeziehung der funktionellen Wahrnehmung in Teil II verzichtet, da die Funktionen bereits in § 2 Abs. 2 Berücksichtigung fanden.

Als Anpassungen sind beispielhaft zu erwähnen:

- der Rückzug aus dem Bereich der kommerziell orientierten Fischzucht und die Hinwendung auf die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern unter Berücksichtigung der Fischereibiologie sowie auf die Seenkunde,
- der Rückzug aus der Abwasser-Verfahrenstechnik und die Hinwendung auf die Ökotoxikologie,
- der Rückzug aus Fragen der Be- und Entwässerung und die Hinwendung auf flächenbezogene Schutzstrategien betreffend ober- und unterirdische Gewässer insbesondere auch im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Zu § 15:

Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft wurde bisher im Bundesgesetz über landwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/81, als Bundesan-

stalt für Tierzucht geführt. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird, wird die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/74, übergeführt.

Zu § 16:

Die Bezeichnung „stellvertretender Direktor der Bundesanstalt für Wassergüte“ weist ausschließlich auf den zum Stichtag 1. Jänner 1994 die Amtsgeschäfte führenden Leiter hin.

Zu § 17:

Um den gesetzlichen Verpflichtungen des Personalvertretungsrechtes zu entsprechen ist es notwendig, die bewährte Struktur von eigenen Dienststellenausschüssen an der Bundesanstalt für Kulturtechnik- und Bodenwasserhaushalt (Petzenkirchen) und an der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (Scharfling) auch nach Umwandlung in Institute beizubehalten.

Hinsichtlich des Institutes für Wasserbau und hydrometrische Prüfung und des Institutes für Wassergüte ist auf Grund der personellen Ausstattung ein gemeinsamer Dienststellenausschuß vorteilhafter, als die Einrichtung von Vertrauenspersonen und bringt bessere Vertretungsmöglichkeiten.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Vorlaufzeit soll dem Direktor der Bundesanstalt die Möglichkeit zur Durchführung von Vorarbeiten und zur Schaffung von Grundlagen für die Bundesanstalt bieten. In dieser Vorlaufzeit kommt dem Direktor der Bundesanstalt gegenüber den Direktoren der in § 15 angeführten Bundesanstalten ein Weisungsrecht hinsichtlich der Bereitstellung von Unterlagen und der Mitwirkung an vorbereitenden Maßnahmen zu.